

# Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

---

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 20. April 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 30 / 2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne .....	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 378a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahme mit sofortiger Wirkung an:

1. Die Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne vom 16.04.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne, Ausgabe 29/2021, Seite 2 ff., wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. April 2021 in Kraft.

### **Rechtsgrundlagen:**

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)

Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218)

Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 378a)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010)

### **Begründung:**

Mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Modifikation der sog. Corona-Notbremse gilt ab dem 21.04.2021 die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) eingeführte sog. Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO wieder uneingeschränkt.

Die Stadt Herne ist weiterhin eine von der sog. Corona-Notbremse nach § 16 CoronaSchVO betroffene Kommune (Allgemeinverfügung des MAGS NRW über Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse vom 18. April 2021).

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens, welches von einem nachhaltigen und signifikanten Anstieg der sog. 7-Tage-Inzidenz geprägt wird, waren die mit der Allgemeinverfügung vom 16. April 2021 eröffneten Lockerungen wieder aufzuheben.

Das Infektionsgeschehen stellt sich im Stadtgebiet Herne nunmehr wie folgt dar:

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 204,5 (Stand: 19. April 2021, 00:00 Uhr).

Vor dem Hintergrund der signifikant ansteigenden Tendenz, die den nach § 16 CoronaSchVO maßgeblichen Indexwert von 100 mittlerweile weit überschreitet, erscheint die Beibehaltung des status quo bei den durch die CoronaSchVO vorgegebenen Beschränkungen sowie das Abstand nehmen von etwaigen Lockerungen dringend angezeigt. Eine Modifikation der Corona-Notbremse ist nicht weiter vertretbar.

### **Sofortige Wirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist daher auch dann zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Hinweise:**

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 19. April 2021  
Der Oberbürgermeister  
in Vertretung  
Dr. Burbulla  
Stadtrat